VERORDNUNG (EWG) Nr. 4026/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 versandten spanischen Maises

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 der Kommission (1) gilt für die bis zum 1. Januar 1988 in den freien Verkehr überführten Erzeugnisse. Diese zeitliche Begrenzung beruht auf Artikel 90 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals. Unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (2) sollte auch die Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 um die zu ihrer wirksamen Anwendung erforderliche Zeit verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt für die vor dem 29. Februar 1988 zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 317 vom 7. 11. 1987, S. 34.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.